



MARBURG

Die Universitätsstadt

I. Nachtrag

zur

Geschäftsordnung für den Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 folgenden I. Nachtrag zu seiner Geschäftsordnung beschlossen:

I.

1. § 12 Abs. 2 lit. a) wird wie folgt geändert:
„Der Magistrat ist zuständig für Personalentscheidungen aller Beschäftigten in Leitungsfunktionen ab der Entgeltgruppe 12 TVöD bzw. S 18 TVöD-SuE sowie aller Beamt*innen ab der Besoldungsgruppe A 10 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG).“
2. § 12 Abs. 2 lit. b) wird wie folgt geändert:
„Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ist zuständig für Personalentscheidungen aller Beschäftigten und Beamt*innen, die nicht dem Magistrat vorbehalten sind.“

Die übrigen Regelungen bleiben unverändert.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Marburg, den 30.04.2024

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister